

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Vermietung von Postfächern (AGB Postfach)



1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn, Tel.: +49 (0) 228/18 20, E-Mail: impressum.brief@deutschepost.de, nachfolgend „Deutsche Post“, über die entgeltliche Nutzung (Miete) von Postfächern durch Empfänger für die für sie bestimmten Briefsendungen, nachfolgend „Hauptnutzer“.
- (2) Rechte und Pflichten der Parteien, die die Beförderung und Zustellung einzelner Sendungen in das vermietete Postfach betreffen, sind nicht Gegenstand dieser AGB. Hierfür gelten bei Inlandssendungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post BRIEF NATIONAL und bei Sendungen aus dem Ausland die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post BRIEF INTERNATIONAL in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Änderungen dieser AGB werden dem Hauptnutzer durch die Deutsche Post schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein Widerspruch des Hauptnutzers schriftlich oder in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird die Deutsche Post den Hauptnutzer bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Hauptnutzers und die anschließende Annahme durch die Deutsche Post zustande. Die Annahme erfolgt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens.

3 Rechte und Pflichten der Deutschen Post

- (1) Die Deutsche Post überlässt dem Hauptnutzer ein Postfach mit einem mechanischen oder elektronischen Schloss (z.B. Schlüssel, Codekarte etc.), das ausschließlich zur Aufnahme der für ihn und eventuelle Mitnutzer (vgl. Ziffer 4 (6)) bestimmten Sendungen dient.
- (2) Die Deutsche Post vergibt für die Dauer des Vertrags für das Postfach eine individuelle Postfachanschrift.
- (3) Die Deutsche Post legt alle für den Hauptnutzer und die Mitnutzer (Abschnitt 4 (Abs. 6) als Empfänger bestimmten Briefsendungen, PRESSESENDUNGEN, POST-VERTRIEBSSTÜCKE, STREIFBANDZEITUNGEN und Zahlungsanweisungen in das Postfach ein. In der Regel werden auch die mit der zustellfähigen Hausanschrift des Hauptnutzers oder Mitnutzers versehenen Sendungen in das Postfach eingelegt. Die Deutsche Post behält sich vor, Briefsendungen mit der Hausanschrift an die Hausanschrift zuzustellen. Der Hauptnutzer und die Mitnutzer erklären sich mit der Einrichtung des Postfachs damit einverstanden, dass auch un- oder teiladressierte Werbepost in das Postfach eingelegt werden kann.
- (4) Briefsendungen, die nur gegen Empfangsbestätigung ausgeliefert werden, wie z. B. Einschreiben, werden am Ausgabeschalter des Postfachs gegen Vorlage des Auslieferungsbelegs an den Empfänger oder Mitnutzer ausgehändigt. Als Empfangsberechtigungsnachweis genügt in der Regel die Vorlage des Postfachschlüssels. Die Deutsche Post kann weitere Nachweise verlangen.
- (5) Postzustellungsaufträge, DHL-Pakete, Telegramme, Express-Sendungen, DHL-Päckchen und DHL Infopost Sendungen sowie Blindensendungen Schwer werden nicht in das Postfach, sondern unter der Hausanschrift zugestellt.
- (6) Die Deutsche Post ist berechtigt, in das Postfach eingelegte Sendungen im Falle der Kündigung nach Ziffer 7 (3) an die Absender zurückzuschicken.
- (7) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Stückzahl der eingehenden Sendungen für eigene Zwecke zu erheben und festzuhalten. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

4 Rechte und Pflichten des Hauptnutzers

- (1) Der Hauptnutzer ist verpflichtet, der Deutschen Post seine zustellfähige Hausanschrift im Inland mitzuteilen.
- (2) Der Hauptnutzer sorgt dafür, dass die an ihn gerichteten Sendungen mit der Postfachanschrift versehen sind.
- (3) Der Hauptnutzer ist verpflichtet, das Postfach entsprechend seinem individuellen Sendungsaufkommen so häufig zu leeren, dass eine Überfüllung vermieden wird. Das Postfach muss aber mindestens alle 7 Werktage geleert werden. Von der Deutschen Post fehlsortierte Sendungen sind vom Hauptnutzer nach jeder Leerung sofort am Rückgabefach/Ausgabeschalter zurückzugeben.
- (4) Der Hauptnutzer ist verpflichtet, der Deutschen Post den Verlust von Postfachschlüsseln sofort mitzuteilen. Die Deutsche Post wechselt in diesem Fall das Schloss auf Kosten des Hauptnutzers aus. Der Hauptnutzer ist zur Beschaffung von Nachschlüsseln nicht berechtigt.
- (5) Der Hauptnutzer ist nicht berechtigt Änderungen an dem Postfach vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Bei Vertragsbeendigung sind alle Postfachschlüssel an die Deutsche Post zurückzugeben.
- (7) Der Hauptnutzer kann Dritten den Mitgebrauch seines Postfachs erlauben, nachfolgend „Mitnutzer“. Die Mitnutzung bedarf der Zustimmung durch die Deutsche Post. Die Zustimmung zur Mitnutzung gilt mit der Mitteilung über die Leistungsbereitstellung gegenüber dem Mitnutzer als erteilt.
- (8) Der Hauptnutzer ist dafür verantwortlich, dass die Mitnutzer seines Postfachs die Bedingungen nach diesen AGB im gleichen Umfang wie er selbst erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, dass der Mitnutzer jederzeit in Besitz einer zustellfähigen inländischen Hausanschrift ist. Der Hauptnutzer versichert, dass der Mitnutzer mit dem Einlegen seiner Sendungen in das Postfach des Hauptnutzers einverstanden ist.

5 Entgelt

- (1) Der Hauptnutzer zahlt ab Bereitstellung des Postfachs eine jährliche Miete. Darüber hinaus wird für jeden Mitnutzer mit einer vom Hauptnutzer abweichenden Hausanschrift ein einmaliges Einrichtungsentgelt erhoben. Die Höhe der Miete und des Einrichtungsentgelts sowie möglicher Entgelte für administrative Tätigkeiten (Änderungen bei Umzug etc.) ergibt sich aus der Broschüre „Leistungen und Preise“, die unter www.deutschepost.de/preise oder bei allen Einlieferungsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.
- (2) Die Miete für das Postfach wird erstmals mit der Bereitstellung und in den folgenden Jahren jeweils zu Beginn der Vertragsverlängerung fällig.
- (3) Eine anteilige Rückerstattung der Miete kommt bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb der in Ziffer 7 (1) und (2) genannten Zeiträume nicht in Betracht, es sei denn die vorzeitige Vertragsbeendigung beruht auf einem von der Deutschen Post zu vertretenden Ereignis.
- (4) Änderungen der Entgelte nach Absatz 1 werden dem Hauptnutzer durch die Deutsche Post schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Soweit nicht ein Widerspruch des Hauptnutzers schriftlich oder in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird die Deutsche Post den Hauptnutzer bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.



6 Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln an dem Postfach leistet die Deutsche Post Gewährleistung nach den Vorschriften der §§ 536 ff. BGB.
- (2) Der Hauptnutzer verpflichtet sich, das ihm zugewiesene Postfach unverzüglich nach Empfangnahme auf etwaige Mängel/Betriebsstörungen zu untersuchen und festgestellte Mängel der Deutschen Post unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen. Während des Mietzeitraums auftretende Mängel und Betriebsstörungen sind auch später der Deutschen Post unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Mangelbeseitigung ist die Deutsche Post verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen an Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Verträge über die Nutzung von Postfächern nach diesen AGB gelten für eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Die Möglichkeit zur Nutzung beginnt mit der Mitteilung über die Leistungsbereitstellung durch die Deutsche Post.
- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei schriftlich oder in Textform gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Setzt der Nutzer den Gebrauch des Postfachs nach Ablauf des Vertrags fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grunde, gegebenenfalls auch fristlos, zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt bei Zahlungsverzug trotz Mahnung oder dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Frist nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Als solcher Kündigungsgrund durch die Deutsche Post zählt auch, wenn der Hauptnutzer trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Deutsche Post für sich oder einen Mitnutzer keine zustellfähige Hausanschrift nachweist oder das Postfach durch ihn oder einen Mitnutzer nicht regelmäßig geleert wird. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine Schließung oder Verlagerung von Postfachanlagen betriebsbedingt notwendig ist.

8 Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- (1) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag und die Übertragung dieses Vertrages insgesamt durch den Hauptnutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Deutschen Post in Textform.
- (2) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Hauptnutzer gegen Ansprüche der Deutschen Post aus Verträgen nach diesen AGB ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

9 Sonstige Regelungen

- (1) Der Hauptnutzer teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z.B. Änderung der zustellfähigen Hausanschrift) und auf das Vertragsverhältnis (Namens- oder Firmenänderungen) auswirken, dem Kundenservice der Deutschen Post unverzüglich schriftlich oder in Textform mit. Dies gilt auch für Änderungen, die Mitnutzer betreffen.
- (2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.
- (4) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Deutsche Post nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Produkten und Leistungen nicht teil.

Stand: 03/2021